

WABE International School gGmbH

Richtlinien zur Vergabe des IB-Stipendiums

1. Programmbeschreibung

Die WABE International School gGmbH (nachfolgend: die Gesellschaft) fördert im Rahmen ihrer Satzungszwecke unter anderem die Erziehung und Bildung durch den Betrieb einer privaten Ergänzungsschule für die Jahrgänge 11 und 12. In diesem Rahmen werden die Schüler¹ der Ergänzungsschule zum International Baccalaureate geführt. Das International Baccalaureate (IB) ist ein international anerkannter Schulabschluss, dessen zweijähriges Curriculum durch das International Baccalaureate Diploma Programme (IBDP) bestimmt wird.

Die Schüler des IBDP zahlen Schulgebühren, die für jedes Schuljahr gesondert festgelegt werden. Es besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen monatlichen und jährlichen Zahlungen. Die Höhe der Gebühren unterscheidet sich für lokale und internationale Schüler.

In Übereinstimmung mit AEAO § 52 Ziffer 5 S. 3 und § 2 Ziff. 3. der Satzung der Gesellschaft stellt die Gesellschaft sicher, dass bei mindestens 25 % der Schüler im Ergänzungsschulbetrieb keine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern vorgenommen wird. Zu diesem Zweck vergibt die Gesellschaft Stipendien in Form einer Ermäßigung bzw. eines Erlasses der Schulgebühren nach Maßgabe dieser Richtlinien. Gefördert werden Schüler, die sich zusätzlich zur Erfüllung der allgemeinen Aufnahmekriterien für das IBDP durch besondere schulische Leistungen bzw. besondere außerschulische Leistungen und Begabungen auszeichnen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht.

2. Bewerbungsvoraussetzungen

- a) Die Bewerbung für das IB-Stipendium soll grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres erfolgen, für das das Stipendium beantragt wird. Bewerben können sich sowohl Schüler, die vor Beginn des IBDP die ebenfalls von der Gesellschaft betriebene Ersatzschule besuchen, als auch Schüler, die zuvor eine externe Schule besuchen. Voraussetzung für die Gewährung des IB-Stipendiums ist das erfolgreiche Durchlaufen des IBDP-Aufnahmeprozesses der Gesellschaft und der Abschluss eines IBDP-Schulvertrags zwischen der Gesellschaft und dem Schüler sowie dessen Erziehungsberechtigten. Die Bewerbung um die Aufnahme in das IBDP ist allein Sache des Bewerbers.

¹ Sämtliche (Funktions-)Bezeichnungen in diesen Stipendienrichtlinien umfassen alle Geschlechter.

- b) Bewerben können sich im Einzelfall auch Personen, die bereits Schüler des IBDP ohne IB-Stipendium sind, wenn sie die Bewerbungsvoraussetzungen für ein IB-Stipendium zu einem späteren Zeitpunkt während ihrer Schulzeit an der Ergänzungsschule erfüllen.
- c) Das IB-Stipendium richtet sich sowohl an lokale als auch an internationale Schüler.
- d) Voraussetzung für das IB-Stipendium ist, dass
 - (1) der Bewerber bzw. seine Eltern nach ihren individuellen Einkommensverhältnissen unter Berücksichtigung etwaiger außergewöhnlicher Belastungen und sonstiger besonderer Umstände die Schulgebühren nicht oder nicht vollständig selbst tragen können, und
 - (2) der Bewerber entweder
 - i. in den letzten zwei Jahren vor dem Schuljahr, für das die Förderung beantragt wird, überdurchschnittliche schulische Leistungen erbracht hat, oder
 - ii. besondere außerschulische Leistungen und Begabungen nachweisen kann, beispielsweise Führungsqualitäten, besonderes soziales und/oder gesellschaftliches Engagement oder besondere musikalische, sportliche oder künstlerische Begabungen.

Eine Förderung ist jedoch nicht möglich, wenn der Bewerber im Falle von Ziffer i. in sozialer oder gesellschaftlicher Sicht negativ auffällt bzw. im Falle von Ziffer ii. in den letzten zwei Jahren nicht mindestens durchschnittliche schulische Leistungen erbracht hat.
- e) Die Bewerbung soll spätestens bis zum 01.06. eines jeden Jahres für das am 01.08. desselben Jahres beginnende Schuljahr eingereicht werden. In den Fällen nach Buchstabe b) soll die Bewerbung unverzüglich nach Eintritt der Bewerbungsvoraussetzungen eingereicht werden.
- f) Bewerber dürfen nicht schon durch ein anderes Programm hinreichend gefördert werden.
- g) Auch Kinder von Mitarbeitern der Gesellschaft können durch ein IB-Stipendium nach Maßgabe dieser Stipendienrichtlinien gefördert werden, sofern sie die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen. Eine bevorzugte Behandlung erfolgt aber ausdrücklich nicht.

3. Bewerbungsunterlagen

- a) Informationen über Art und Umfang der für die Entscheidung notwendigen Antragsunterlagen wird Interessenten des IBDP an geeigneter Stelle, z.B. durch Abfrage dieser auf der Internetseite der WABE International School, zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für bereits im IBDP der Gesellschaft beschulte Interessenten an diesem Stipendium.
- b) Die Antragsunterlagen umfassen die Themenbereiche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragssteller, schulische und außerschulische Leistungen des Schülers sowie persönliche Motivation des Schülers.
- c) Die Bewerbung ist postalisch an folgende Adresse zu richten:

WABE International School gGmbH
IBDP-Scholarship
Eggerstedter Weg 19
25421 Pinneberg

Sollte eine postalische Übersendung im Einzelfall nicht möglich sein, können Bewerbungen auch eingescannt und per E-Mail an eine von der Gesellschaft an geeigneter Stelle bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet werden.

- d) Über Bewerbungen, die nicht vollständig vorliegen, wird nicht entschieden.
- e) Die Gesellschaft kann weitere Angaben und Auskünfte anfordern. Werden diese nicht erteilt, ist die Gesellschaft berechtigt, den Antrag als nicht vollständig anzusehen.

4. Stipendienleistungen

- a) Den Stipendiaten des IB-Stipendiums wird eine Ermäßigung oder ein Erlass der Schulgebühren gewährt.
- b) Über die Höhe des IB-Stipendiums, d.h. den Umfang einer Ermäßigung der Schulgebühren bis hin zu einem Erlass und über den sich daraus ggf. ergebenden, verbleibenden Eigenbeitrag, entscheidet die Gesellschaft individuell unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen Situation des Bewerbers bzw. seiner Erziehungsberechtigten. Grundlage der Entscheidung sind die vorgelegten Einkommens- und Vermögensnachweise, Angaben zu außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen besonderen Umständen sowie die persönliche Einschätzung des Bewerbers bzw. seiner Erziehungsberechtigten zu einem leistbaren Eigenbeitrag.
- c) Das Stipendium wird grundsätzlich jeweils für ein Schuljahr gewährt. Im Einzelfall, unter anderem in den Fällen von Ziffer 2 b), kann das Stipendium auch für eine abweichende Dauer gewährt werden.

- d) Einzelheiten zur Durchführung des Stipendiums sind Bestandteil eines zwischen der Gesellschaft und dem Bewerber bzw. seinen Erziehungsberechtigten zu schließenden Stipendienvertrages.

5. Entscheidung über die Vergabe des IB-Stipendiums

- a) Die Entscheidung über die Vergabe des IB-Stipendiums trifft ein Gremium, das mit Vertretern von Lehrern, Geschäftsführern und Admissions-Managern der WABE International School besetzt ist. Die Entscheidung soll vor Beginn des Schuljahres erfolgen, für das das IB-Stipendium beantragt wird. In den Fällen von Ziffer 2 b) soll die Entscheidung zeitnah nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.
- b) Über die Bewilligung wird in Textform entschieden. Nach einem Beschluss erhält der Bewerber entweder eine Ablehnungsnachricht oder eine Zusage über die Gewährung des IB-Stipendiums. Die Höhe und Dauer des gewährten IB-Stipendiums geht aus dem Stipendienvertrag hervor. Ablehnungsnachrichten müssen nicht begründet werden.
- c) Eine rückwirkende Gewährung des IB-Stipendiums ist grundsätzlich ausgeschlossen. In den Fällen von Ziffer 2 b) ist eine rückwirkende Gewährung ab dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen möglich.

6. Sonstiges

Wer eine Förderung durch die Gesellschaft erhält, ist im Zusammenhang mit der gewährten Leistung nicht zu einer Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet.

Stipendien zur Förderung von Ausbildung oder der Fortbildung sind im Hinblick auf die darin enthaltene Beihilfe für die persönliche Lebensführung, die Deckung des Ausbildungs- bzw. Fortbildungsbedarfs und im Hinblick auf eine darin enthaltene Sachbeihilfe zur Durchführung der Forschungsaufgabe steuerfrei.

Das Finanzamt Hamburg-Nord erstellt auf Anforderung inländischer Stipendiaten bzw. des für sie zuständigen Finanzamts eine Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 44 Buchst. a) und b) EStG (R 3.44 zu § 3 Nr. 44 EStR 2012).